

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.  
**N<sup>o</sup> 8.**  
(Ausgegeben am 12. Juli 1879.)

## **19. Regierungs-Bekanntmachung** vom 13. Juni 1879, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichsstatlers wird unter Hinweis auf die Strafandrohung im Art. 2, 1. des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, wonach Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen diese Vorschriften mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten geahndet werden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuchâtel, am 13. Juni 1879.

Fürstlich Neuchâtel. Landesregierung.  
v. Selverny-Grispendorf  
i. B.

G. Perthes.

### **Bekanntmachung,**

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien erlassen:

#### I.

Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelstühlen, sowie in Räumen, in welchen Reißwolle im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

#### II.

Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfsleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des §. 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Ausnahmen außer Anwendung:

1. die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2. vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein